

**Satzung des Schulverbandes Trittau
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung
der Schüler*innen an den Schulen des Schulverbandes Trittau
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 5 und 56 Abs. 1 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) und der §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 05.02.2024. folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Gebühren für die Betreuung**

Für die Nutzung der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Trittau werden Gebühren über 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und wird pro Kalendermonat erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Tarif A: 07:00 - 08:30				
3 Tage	52,00 €			
5 Tage	79,00 €			
Tarif B: 12:10 -15:00			Kombitarif A+B:	
3 Tage	90,00 €		3 Tage	117,00 €
5 Tage	130,00 €		5 Tage	170,00 €
Tarif C: 12:10 -16:00			Kombitarif A+C:	
3 Tage	100,00 €		3 Tage	128,00 €
5 Tage	152,00 €		5 Tage	185,00 €
Tarif D: 12:10 -17:00 Freitag nur bis 16.00			Kombitarif A+D:	
3 Tage	110,00 €		3 Tage	138,00 €
5 Tage	160,00 €		5 Tage	200,00 €

Die Betreuungstage sind verbindlich festzulegen.

**§ 2
Gebühren für das Kursangebot**

Für die Teilnahme an Kursen der Offenen Ganztagschule werden je Kurs 25,00 € im Schulhalbjahr erhoben. Für die Teilnahme an durch Lehrkräften erteilten Kursen werden keine Gebühren erhoben. Für einzelne Kurse können zusätzliche Kosten für Materialumlage

oder gesonderte externe Kosten anfallen. Hierüber wird im Kursprogramm informiert. Sofern Kurse externer Veranstalter ins Kursprogramm aufgenommen werden, handelt es sich hierbei um keinen Kurs nach dieser Satzung.

§ 3 Gebühren Ferienbetreuung

1. Die Gebühr für Kinder, die fest in einer Einrichtung des Schulverbandes Trittau angemeldet sind, beträgt 90,00 € die Woche bzw. 20,00 € je Tag. Die Gebühr für Kinder, die nicht fest in einer Einrichtung des Schulverbandes Trittau angemeldet sind, beträgt 126,00 € pro Woche bzw. 28,00 € pro Tag.
2. Die Kosten für die Verpflegung richten sich nach den jeweils aktuellen Preisen des Mensabetreibers.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Auf Antrag kann die Gebühr nach § 1 in sozialen Härtefällen ermäßigt werden. Darüber hinaus können anspruchsberechtigte Personen insbesondere für Gebühren nach § 2 für Leistungen nach § 1, soweit sie als notwendiges Gesamtpaket zusammen mit Leistungen nach § 2 in Anspruch genommen werden müssen, sowie für Kosten evtl. Ausflüge im Rahmen der Betreuung Leistungen nach dem Bildungspaket des Bundes in Anspruch nehmen.
2. Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, kann nach Vorlage des entsprechenden Bescheides die Restgebühr erlassen werden. Hierüber entscheiden im Einzelfall die Koordinator*innen der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit dem Schulverband.
3. Als sozialer Härtefall gelten Kinder, deren Erziehungsberechtigte folgende Leistungen erhalten:
 - Leistungen nach Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag).

Ihnen wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Entfällt der die Ermäßigung begründende Leistungsbezug im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

4. Für jedes weitere Kind eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, das an der Betreuung im Offenen Ganztage teilnimmt, ermäßigt sich die Gebühr nach § 1 und § 3 um 50%. Ermäßigungen nach Absatz 3 und 4 werden nicht nebeneinander gewährt.
5. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung gelten nicht für das Mittagessen. Hier kann ein BuT-Zuschuss gewährt werden.

- Über sonstige besondere Härtefälle entscheiden die Leitungen des Offenen Ganztags in Absprache mit dem Schulverband Trittau im Einzelfall.

§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme der SchülerInnen ins Betreuungsverhältnis und erstmaliger Bereitstellung der Betreuung durch den Schulverband unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, für die Offene Ganztagschule mit Ablauf des Schulhalbjahres, in Fällen des § 7 Nr. 4 Betreuungssatzung mit dem Ende des Monats, zu dem eine vorzeitige Kündigung in begründeten Fällen wirksam wird
- Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Trittau zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrift-einzugsverfahrens vorgenommen werden.
- Bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr nach § 1, nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten.
- Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die angebotenen Leistungen unregelmäßig besucht werden.
- Kursgebühren werden bei vorzeitiger Abmeldung nicht rückerstattet.
- Für Schüler*innen, die das Kursangebot wahrnehmen, wird die Kursgebühr für das Halbjahr einmalig per SEPA-Lastschrift eingezogen. (Ausnahme s. Kursangebot)
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Kurse, die direkt mit externen Anbietern abgerechnet werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

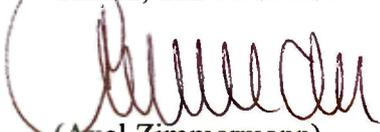
Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte verpflichtet, die oder der den Aufnahmeantrag gestellt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 19.11.2019 außer Kraft.

Trittau, den 06.02.2024


(Axel Zimmermann)
Schulverbandsvorsteher

